



Betreff: **Abfuhrordnung Malta 2024**

Datum: 19. November 2024
Zahl: 8510-A/2024
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 15. November 2024, Zahl: 8510-A/2024, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Malta geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Malta sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Sperrmüll kann zu festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen ins Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ verbracht werden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Gemeinde Malta.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich ist in der Anlage 1 (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.





- (2) Den Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich, welche nicht als Hauptwohnsitz genutzt werden, werden pro Jahr
- | | | |
|--|---|-----------|
| a) bei einer Wohnnutzfläche bis 60 m ² mindestens | 4 | Müllsäcke |
| b) bei einer Wohnnutzfläche von 60 bis 100 m ² mindestens | 6 | Müllsäcke |
| c) bei einer Wohnnutzfläche von mehr als 100 m ² mindestens | 8 | Müllsäcke |
- mit einem Fassungsraum von 60 Liter vorgeschrieben.

§ 4

Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
- a) für **Hausmüll**:
- Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ während der festgelegten Betriebszeiten
 - Sammelstelle „ASZ Tripphube“ für die Berechtigten der Ortschaften Kleinhattenberg, Vorderer Krainberg und Hinterer Krainberg
 - Müllhäuschen Maltabergeralm
 - Dornbach „Beginn Reiterweg-Brücke“
- b) für **Sperrmüll**:
- Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ während der festgelegten Betriebszeiten

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Eigentümer der Grundstücke oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall





von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) im Abholbereich:
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
 - b) im Sonderbereich:
 - Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - c) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
 - d) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 Lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - bis zu 10 Mitarbeiter 120 Liter Abfall pro Woche
 - mehr als 10 Mitarbeiter 240 Liter Abfall pro Wochefestgelegt.
- (3) Die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr ergibt sich aus § 3 Abs. 2. Für die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind die ausschließlich von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.
- (4) Für den Abholbereich können Abfallsammelsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsraum von 60 Liter - versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens - bei einem kurzfristig höheren Abfallanfall beim Gemeindeamt zusätzlich angekauft werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.





- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt Abfall, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs 4 K-AWO)

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2025** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 30. April 2021, Zahl 813-0-A/2021, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER

